



**Hochschule
Kaiserslautern**
University of
Applied Sciences

Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Dienstag, den 31. Mai 2016

Nr. 29/2016/4

INHALT

	Seite
Fachprüfungsordnung für den ausbildungsintegrierten und berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Medizin- und Biowissenschaften an der Hochschule Kaiserslautern	2
Redaktionelle Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Energieeffiziente Systeme, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern	7

Fachprüfungsordnung für den ausbildungsintegrierten und berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Medizin- und Biowissenschaften an der Hochschule Kaiserslautern vom 09.05.2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik der Hochschule Kaiserslautern am 06.04.2016 die folgende Fachprüfungsordnung für den ausbildungsintegrierten und berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Medizin- und Biowissenschaften“ an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 02.05.2016 genehmigt. Sie wird hiemit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Bezeichnung des Bachelorgrades
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 6 Praktische Studienphase
- § 7 Hausarbeiten und Projektarbeiten
- § 8 Anerkennungen
- § 9 Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 10 Wahlpflichtveranstaltungen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

- (1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im ausbildungsintegrierten und berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Medizin- und Biowissenschaften“. Studiengangübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt.
- (2) Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung:
Studienverlaufsplan inklusive Prüfungs- und Studienleistungen und deren Gewichtung sowie Kennzeichnung pauschalierter Anerkennungen von Kompetenzen aus der beruflichen Ausbildung.

§ 2 Bezeichnung des Bachelorgrades

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Dabei können die ersten Semester ausbildungsintegriert und im weiteren Studienverlauf berufsbegleitend studiert werden. Der Umfang des Studiums beträgt in jedem Fall 180 ECTS-Punkte.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und enthält Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die Veranstaltungen der Module „Nichttechnische Wahlpflichtfächer I und „Nichttechnische Wahlpflichtfächer II“ sowie die Wahlpflichtmodule können die Studierende aus einem Katalog auswählen. Der Katalog wird durch den Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters bekannt gegeben.

§ 4 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren
2. ein studentisches Mitglied
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß §37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Für die Zulassung zum Studium ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 65 HochSchG
 - a. eine abgeschlossene Ausbildung zur Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistentin (MTLA) bzw. Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) vom 25.04.1994 oder
 - b. ein Kooperationsvertrag zugunsten eines Studierenden bzw. einer Studierenden zwischen der Hochschule Kaiserslautern und einer mit der Hochschule Kaiserslautern kooperierenden staatlich anerkannten Schule für MTLA.nachzuweisen.
- (2) Zu einer Prüfungs- bzw. Studienleistung kann nur zugelassen werden, wer die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage) für diese Leistung geforderten Vorleistungen zum Anmeldeschluss der jeweiligen Prüfung fristgemäß erbracht hat.
- (3) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer die Ausbildung zur Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistentin bzw. zum Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten erfolgreich abgeschlossen und die staatliche Prüfung bestanden hat. Zusätzlich müssen mindestens 150 ECTS-Punkte erreicht worden sein. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen der staatlichen Prüfung zur Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistentin bzw. Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten führt zur Exmatrikulation zum Ende des jeweiligen Semesters.

Praktische Studienphase

Die praktische Studienphase inklusive Anfertigung eines Berichtes ist eine Studienleistung. Die praktische Studienphase für Studierende in der MTLA-Ausbildung erfolgt im Rahmen des externen Praktikums der Ausbildung auf der

Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV).

§ 6 Hausarbeiten und Projektarbeiten

- (1) Hausarbeiten und Projektarbeiten werden von Prüfenden als auch Betreuenden ausgegeben, betreut und bewertet. Sie sind vor Beginn anzumelden.
- (2) Der jeweilige Arbeitsaufwand ergibt sich gemäß der Anzahl der ECTS-Punkte des Studienverlaufs dieser Anlage.
- (3) Die Arbeiten sind vor Beginn im Prüfungsamt anzumelden. Die Abgabe der Arbeiten hat jeweils in der bei der Ausgabe vorgegebenen Frist zu erfolgen. Die vorgegebene Frist sollte vier Monate nach Ausgabe nicht übersteigen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Wird eine Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als nicht bestanden.
- (5) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum beschließen.

§ 7 Anerkennungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen können entsprechend § 17 ABPO anerkannt werden.
- (2) Gleichwertige in der Ausbildung erworbene Kenntnisse und Qualifikationen werden auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) pauschal anerkannt. Der Umfang der Anerkennungen ist dem Studienverlaufsplan (Anlage) zu entnehmen.
- (3) In der Ausbildung erworbene Kompetenzen werden nur dann anerkannt, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ im Ausbildungszeugnis bewertet wurden.
- (4) Die erfolgreich erbrachten Ausbildungsleistungen sind jeweils zum Semesterende vorzulegen.
- (5) Für die Anerkennung von in der beruflichen Praxis erworbenen Kompetenzen erfolgt eine individuelle Anerkennungsprüfung.

§ 8 Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen sind im Studienverlaufsplan (Anlage) als solche gekennzeichnet.
- (2) Die Studierenden sollen sich in dem Semester zu einer Prüfung anmelden, in dem der Studienverlaufsplan (Anlage) die Prüfung vorsieht. Abs. 3 regelt, in welchen Fällen eine spätere Prüfungsanmeldung dazu führt, dass eine Prüfung erstmals mit „nicht ausreichend“ bewertet wird.
- (3) Prüfungen des ersten Semesters (siehe Anlage), zu denen sich die Studierenden nicht spätestens im dritten Fachsemester erstmals angemeldet haben, werden erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet. Prüfungen des zweiten Semesters (siehe Anlage), zu denen sich die Studierenden nicht spätestens im vierten Fachsemester erstmals angemeldet haben, werden erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet. Prüfungen des dritten bis fünften Lehrplansemesters (siehe Anlage), zu denen sich die Studierenden nicht spätestens im zehnten Fachsemester angemeldet haben, werden erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet. Prüfungen des sechsten bis neunten Lehrplansemesters (siehe Anlage), außer der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit, zu denen sich die Studierenden nicht spätestens im zwölften Fachsemester erstmals angemeldet haben, werden erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet. Verlängerungen oder Unterbrechungen der genannten Fristen sind in § 6 Abs. 9ABPO geregelt.

§ 9 Wahlpflichtveranstaltungen

Die Studierenden haben aus den Modulen „Nichttechnische Wahlpflichtfächer I und Nichttechnische Wahlpflichtfächer II“ jeweils Veranstaltungen im Umfang von 8 ECTS sowie aus den Wahlpflichtmodulen ein Modul im Umfang von 7 ECTS mit den dazugehörigen Prüfungen zu erbringen.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie ist vor Beginn anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 3 erfüllt sind.

- (2) Der Arbeitsaufwand für die Abschlussarbeit einschließlich Kolloquium entspricht 15 ECTS-Punkten.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 12 Wochen. Die Bearbeitungszeit verlängert sich auf bis zu 24 Wochen, wenn ein Beschäftigungsverhältnis während dieses Zeitraums nachgewiesen werden kann und eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers vorliegt, dass während der Arbeitszeit nicht an der Bachelorarbeit gearbeitet werden darf.
- (4) Bachelorarbeiten sind nicht als Gruppenarbeiten zugelassen.

§ 11 Kolloquium über die Bachelorarbeit

- (1) Die Studierenden präsentieren ihre Bachelorarbeit in einem in der Regel max. 20-minütigen Vortrag. Findet der Vortrag an der Hochschule statt, sind Termin, Ort und Thema des Vortrags mindestens zwei Wochen im Voraus von der oder dem Betreuenden über das Dekanat durch Aushang bekannt zu machen.
- (2) Im Anschluss an den Vortrag erfolgt eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit, die in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern soll. Bei einem Kolloquium an der Hochschule kann die Öffentlichkeit auf Wunsch des Studierenden bei der Befragung ausgeschlossen werden.
- (3) Das Kolloquium soll in der Regel spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 09.05.2016

Prof. Dr. Manfred Brill
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

Studienerlaufsplan inklusive Prüfungs- und Studienleistungen, deren Gewichtung sowie Kennzeichnung pauschalierter Anerkennungen

Modul-Nr.	Modul und Lehrveranstaltung	Semester	PL/SL	ECTS	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Gewichtung in der Gesamtnote
B-MBW0	Einführung in das Studium			2			
B-MBW0-1	Selbstlernkompetenzen	1. Sem.	SL	2			
B-MBW1	Mathematik			10	Klausur	90-120 Minuten	5,4
B-MBW1-1	Mathematik I	1. Sem.	PL	5			
B-MBW1-2	Mathematik II	1. Sem.		5			
B-MBW2	Nichttechnische Wahlpflichtfächer I			8			
B-MBW2-1	Kommunikations- und Führungstechniken	2. Sem.	SL	2			
B-MBW2-2	Literaturrecherche	2. Sem.	SL	2			
B-MBW2-3	Präsentationstechniken	2. Sem.	SL	2			
B-MBW2-4	Sicherheit im Chemielabor	2. Sem.	anerk. SL	2			
B-MBW2-5	Wissenschaftliches Arbeiten	2. Sem.	SL	2			
B-MBW3	Informatik und Statistik			9	Klausur	120-180 Minuten	4,8
B-MBW3-1	Grundlagen der Informatik	2. Sem.	PL	6			
B-MBW3-2	Statistische Methoden	2. Sem.		3			
B-MBW4	Chemie			12			
B-MBW4-1	Allgemeine Chemie	2. Sem.	anerk. SL	6			
B-MBW4-2	Chemische Analytik	2. Sem.	anerk. SL	6			
B-MBW5	Medizin I			9	Klausur	90 Minuten	1,1
B-MBW5-1	Grundlagen der Medizin	3. Sem.	PL	2			
B-MBW5-2	Histologie	3. Sem.	anerk. SL	2			
B-MBW5-3	Labor zur Histologie und Zytologie	3. Sem.	anerk. SL	5			
B-MBW6	Physik			10	Klausur	120 Minuten	5,3
B-MBW6-1	Physik I	3. Sem.	PL	5			
B-MBW6-2	Physik II	3. Sem.		5			
B-MBW7	Biologie			9	Hausarbeit		1,6
B-MBW7-1	Grundlagen allgemeine Biologie	4. Sem.	anerk. SL	3			
B-MBW7-2	Mikrobiologie	4. Sem.	PL	3			
B-MBW7-3	Medizinische Mikrobiologie	4. Sem.	anerk. SL	3			
B-MBW8	Medizin II			8	Klausur	120-180 Minuten	6,5
B-MBW8-1	Grundlagen der Medizin II	4. Sem.	PL	2			
B-MBW8-2	Immunhistochemie	4. Sem.		4			
B-MBW8-3	Immunologie	4. Sem.	anerk. SL	2			
B-MBW9	Einführung in die Mikrosystemtechnik			5	Hausarbeit		2,7
B-MBW9-1	Einführung in die Mikrosystemtechnik	4. Sem.	PL	2			
B-MBW9-2	Rationelles Lernen und Arbeiten am Beispiel der MST	4. Sem.		3			
B-MBW10	Instrumentelle Analytik und Geräte			8	Klausur	90 Minuten	3,2
B-MBW10-1	Instrumentelle Analytik - Vorlesung	5. Sem.	PL	3			
B-MBW10-2	Instrumentelle Analytik - Labor	5. Sem.	anerk. SL	2			
B-MBW10-3	Gerätekunde	5. Sem.	anerk. SL	3			
B-MBW11	Nichttechnische Wahlpflichtfächer II			8			
B-MBW11-1	Projektmanagement	5. Sem.	SL	2			
B-MBW11-2	Einführung Betriebswirtschaftslehre	5. Sem.	SL	2			
B-MBW11-3	Grundlagen Marketing	5. Sem.	SL	2			
B-MBW11-4	Psychologie	5. Sem.	anerk. SL	2			
B-MBW11-5	Fachenglisch	5. Sem.	anerk. SL	2			
B-MBW12	Vertiefung Zellbiologie			6	Klausur	90-120 Minuten	6,5
B-MBW12-1	Zellbiologie	5. Sem.	PL	3			
B-MBW12-2	Zellkulturtechnik	5. Sem.		3			
B-MBW13	Medizinische Krankheitsbilder			10	Klausur	90-120 Minuten	5,4
B-MBW13-1	Medizinische Krankheitsbilder	6. Sem.	PL	5			
B-MBW13-2	Hämatologie	6. Sem.	anerk. SL	5			
B-MBW14	Wahlpflichtmodul						
B-MBW14-1	Wahlpflichtmodul Pharmatechnik			7	Klausur	90-120 Minuten	7,5
B-MBW14-1.1	Nanotechnologie in Life Sciences	6. Sem.	PL	2			
B-MBW14-1.2	Grundlagen der Pharmatechnik	6. Sem.		5			
B-MBW14-2	Wahlpflichtmodul Informatik			7	müdl. Prüfung	30 Minuten	7,5
B-MBW14-2.1	Bioinformatik	6. Sem.	PL	4			
B-MBW14-2.2	Medizininformatik	6. Sem.		3			
B-MBW14-3	Wahlpflichtmodul Mikrosystemtechnik			7	Klausur	90-120 Minuten	7,5
B-MBW14-3.1	Mikrosysteme in der Biologie und Medizin	6. Sem.	PL	2			
B-MBW14-3.2	Prozesslinien in der Mikrosystemtechnik	6. Sem.		2			
B-MBW14-3.3	Prozesslinien in der Mikrosystemtechnik - Labor	6. Sem.	SL	3	Laborbericht		
B-MBW14-4	Wahlpflichtmodul Biomedizinische Messtechnik			7	Klausur	120-180 Minuten	7,5
B-MBW14-4.1	Biomedizinische Messtechnik I+II	6. Sem.	PL	4			
B-MBW14-4.2	Biophysik	6. Sem.		3			
B-MBW15	Vertiefung Biologie			12	Klausur	120-180 Minuten	7,5
B-MBW15-1	Biochemie	7. Sem.	PL	3			
B-MBW15-2	Proteinbiochemie	7. Sem.		2			
B-MBW15-3	Bioanalytik	7. Sem.		2			
B-MBW15-4	Labor zur Bioanalytik	7. Sem.	anerk. SL	5			
B-MBW16	Vertiefung Medizin			9	Klausur	120-180 Minuten	9,7
B-MBW16-1	Medizinische Diagnostik	7. Sem.	PL	5			
B-MBW16-2	Regenerative Medizin	8. Sem.		4			
B-MBW17	Qualität und Gerätequalifizierung			8	Klausur	120 Minuten	8,6
B-MBW17-1	Qualität in Produktion und Labor	8. Sem.	PL	5			
B-MBW17-2	Gerätequalifizierung in Theorie und Praxis	8. Sem.		3			
B-MBW18	Praktische Studienphase			15			
B-MBW18-1	Praxisphase	9. Sem.	anerk. SL	15			
B-MBW19	Bachelorarbeit mit Kolloquium			15			
B-MBW19-1	Praktischer und schriftlicher Teil	9. Sem.	PL	12	Bachelorarbeit		19,4
B-MBW19-2	Mündliches Kolloquium	9. Sem.	PL	3	Kolloquium		4,8

Tabelle 5 zeigt alle Module (B-MBW1 bis B-MBW19), die dazugehörigen Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsart des jeweiligen Moduls. ECTS: Anzahl der ECTS-Punkte (ECTS: European Credit Transfer System), anerk. SL: anerkannte Studienleistung, PL: Prüfungsleistung, SL: Studienleistung

Redaktionelle Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik,
Energieeffiziente Systeme, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen
an der Hochschule Kaiserslautern vom 29.05.2013

1. Gemäß § 8 Abs. 2 wird in der Anlage Studienplan der Studienplan „Maschinenbau – Internationales Programm“ ergänzt.

Kaiserslautern, den 25.04.2016

Prof. Dr. Thomas Reiner

Dekan des Fachbereichs
Angewandte Ingenieurwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

Modulname	Veranstaltung	Gesamt je Modul			1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester			Gewichtung mit Faktor
		CPs	SVS	Prüf.	CPs	SVS	Prüf.	CPs	SVS	Prüf.	CPs	SVS	Prüf.	CPs	SVS	Prüf.	CPs	SVS	Prüf.	CPs	SVS	Prüf.				
Naturwissenschaftliche Grundlagen																										
Lineare Algebra	Lineare Algebra	3	3	P																			3			
Mathematik 1	Mathematik 1	6	5	P																			6			
Mathematik 2	Mathematik 2	5	4		5	4	P																5			
Mathematik 3	Mathematik 3	5	4					5	4	P													5			
Angewandte Mathematik	Angewandte Mathematik	5	4								5	4	P										5			
Experimentalphysik	Experimentalphysik Vorlesung	4	3		4	3	P																5			
	Experimentalphysik Labor	1	1					1	1	SL													4			
Chemie	Chemie Vorlesung	3	3	P																						
	Chemie Labor	1	1					1	1	SL																
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen																										
Statik	Statik	5	4	P																			5			
Festigkeitslehre	Festigkeitslehre	7	6				7	6	P														7			
Kinematik und Kinetik	Kinematik und Kinetik	5	4							5	4	P											5			
Maschinendynamik	Maschinendynamik	5	4									5	4	P									5			
Strömungslehre	Strömungslehre	5	4										5	4	P								5			
Werkstoffkunde	Werkstoffkunde Vorlesung	5	4				5	4	P														6			
	Werkstoffkunde Labor	1	1							1	1	SL														
Konstruktionswerkstoffe	Konstruktionswerkstoffe	5	4									5	4	P									5			
Einführung in die Elektrotechnik	Einführung in die Elektrotechnik	5	4							5	4	P											5			
Thermodynamik	Thermodynamik	5	4							5	4	P											5			
Grundlagen der Programmierung	Grundlagen der Programmierung	5	4							5	4	P											5			
Messen mechanischer Größen	Messen mechan. Größen Vorlesung	3	2									3	2	P									5			
	Messen mechan. Größen Labor	2	2												2	2	SL									
Regelungstechnik	Regelungstechnik 1 Vorlesung	5	4														5	4	P				6			
	Regelungstechnik 1 Labor	1	1														1	1	SL							
Ingenieur Anwendungen																										
CAD-Grundlagen	CAD-Grundlagen	4	4	P																			4			
Maschinenelemente 1	Maschinenelemente 1	2	2	P																			3			
		1	1	SL																						
Maschinenelemente 2	Maschinenelemente 2	4	4				4	4	P														5			
		1	1	SL			1	1	SL																	
Maschinenelemente 3 / Konstruktionsmethodik	Maschinenelemente 3 / Konstruktionsmethodik Vorlesung	2	4							2	4	P											5			
	Konstruktionsmethodik Hausarbeit	1	1							1	1	SL														
Konstruktion	Konstruktion Vorlesung	3	3										2		HA								7			
	Konstruktion Hausarbeit	4	4										3	3	P											
Mechanische Antriebstechnik	Mechanische Antriebstechnik	5	4												4	4	HA						5			
Fachübergreifende Module																										
Technisches Englisch	Technisches Englisch	2	2		2	2			P														4			
	Technisches Englisch	2	2				2	2																		
Kostenrechnung	Kostenrechnung	5	4				5	4	P														5			
Kommunikation und Moderation	Kommunikation und Moderation	1	2												1	2	P						2			
		1	2												1	2	SL									
Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul	5	5												3	3	(x)	2	2	(x)			5			
SP Allgemeiner Maschinenbau																										
15 ECTS können für SP-Fächer gem. § 8 FPO im Ausland erworben werden. Zusätzliche im Ausland erworbene ECTS können als WVF anerkannt werden.		15													15								15			
15 ECTS als WVF's aus den Vertiefungen AM, PT, SM oder VT		15											5								10		15			
Projekt, Praxisphase, Bachelorarbeit																										
Maschinenbauliches Projekt	Einführung in Projektmanagement	1	1														1	1	SL				8			
	Maschinenbauliches Projekt	7	7														7	7	PA							
Praktische Studienphase (Praxisprojekt)	Praktische Studienphase (Praxisprojekt)	15																		15			SL			
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	12																				12	P			
	Kolloquium	3																				3				
Spätensumme MB-IP gesamt		210	142	30	30		31	30		29	30		33	30		30	30		26	30		30	30	195		

P Prüfungsleistung
SL Studienleistung
PA Projektarbeit

P	Prüfung																						
SL	Studienleistung																						
PA	Projektarbeit																						
HA	Hausarbeit																						
BA	Bachelorarbeit																						
K	Kolloquium																						